



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Markus Beckedahl
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519
FAX +49(0)30 18 681-51519

ZI4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz
hier: Besetzungsverfahren der Funktion des Präsidenten
des BSI mit Herrn Arne Schönbohm

Bezug: Ihr Antrag vom 17. Februar 2016
Aktenzeichen: ZI4-13002/4#795
Berlin, 1. März 2016
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Beckedahl,

mit E-Mail vom 17. Februar 2016 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) alle im BMI „verfügbaren Informationen zum Besetzungsverfahren des neuen BSI-Präsidenten Arne Schönbohm, dazu gehört auch sämtliche Korrespondenz mit ihm und innerhalb des Hauses zu dem Vorgang“.

Ihr Antrag wird gemäß § 3 Nr. 1c) IFG und § 5 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 IFG abgelehnt.

Nach § 3 Nr. 1 c) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann.

Der Vorgang enthält Überlegungen zu einem inhaltlichen Anforderungsprofil an den künftigen BSI-Präsidenten: Dieses Anforderungsprofil kann Rückschlüsse auf die Schwerpunktsetzung / politische Agenda des BSI für die nächsten Jahre zulassen und ist daher im öffentlichen Interesse vertraulich zu halten. Die Kenntnisnahme der zukünftigen Schwerpunktsetzung des BSI durch Unbefugte läuft Sicherheitsinteressen

Berlin, 01.03.2016

Seite 2 von 3

sen der Bundesrepublik Deutschland zuwider, weil hierdurch Rückschlüsse auf zu planende Maßnahmen des BSI ableitbar sein und damit sicherheitspolitische Nachteile drohen könnten.

Ihr Antrag wird darüber hinaus unter Berufung auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 IFG abgelehnt.

Ihr Antrag ist auf Unterlagen zu einem Personalauswahlverfahren gerichtet. In einem solchen Verfahren werden verschiedene Bewerber auf Ihre Eignung für die zu besetzende Funktion geprüft und bewertet. Der Vorgang enthält insofern personenbezogene Daten Dritter. Nach § 5 Abs. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Das Bundeskabinett hat am 17. Februar 2016 zugestimmt, Herrn Arne Schönbohm die Funktion des Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu übertragen. Er hat seine Dienstgeschäfte als Präsident des BSI am 18. Februar 2016 aufgenommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 1. Halbsatz IFG überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis des Dritten im Zusammenhang stehen. Eine Abwägung zwischen Informationsinteresse des Antragstellers und Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszuganges ist in diesem Fall nicht mehr vorzunehmen:

Geschützt sind durch § 5 Abs. 2 IFG nicht nur Personalakten im engeren Sinn, sondern alle Informationen aus Unterlagen, die den in einem Dienst- oder Amtsverhältnis befindlichen Dritten betreffen und in einem Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis stehen. Die von ihnen erbetenen Unterlagen beziehen sich auf die Auswahlentscheidung zur Besetzung dieser Funktion und enthalten neben den Unterlagen verschiedener Bewerber Vermerke über die Auswahl unter den konkurrierenden Bewerbern. Damit handelt es sich nun um Unterlagen, die mit dem Dienstverhältnis von Herrn Schönbohm im Zusammenhang stehen.

Ihr Antrag ist damit abzulehnen.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Berlin, 01.03.2016

Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
Poststelle@bmi.bund.de
 - Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz